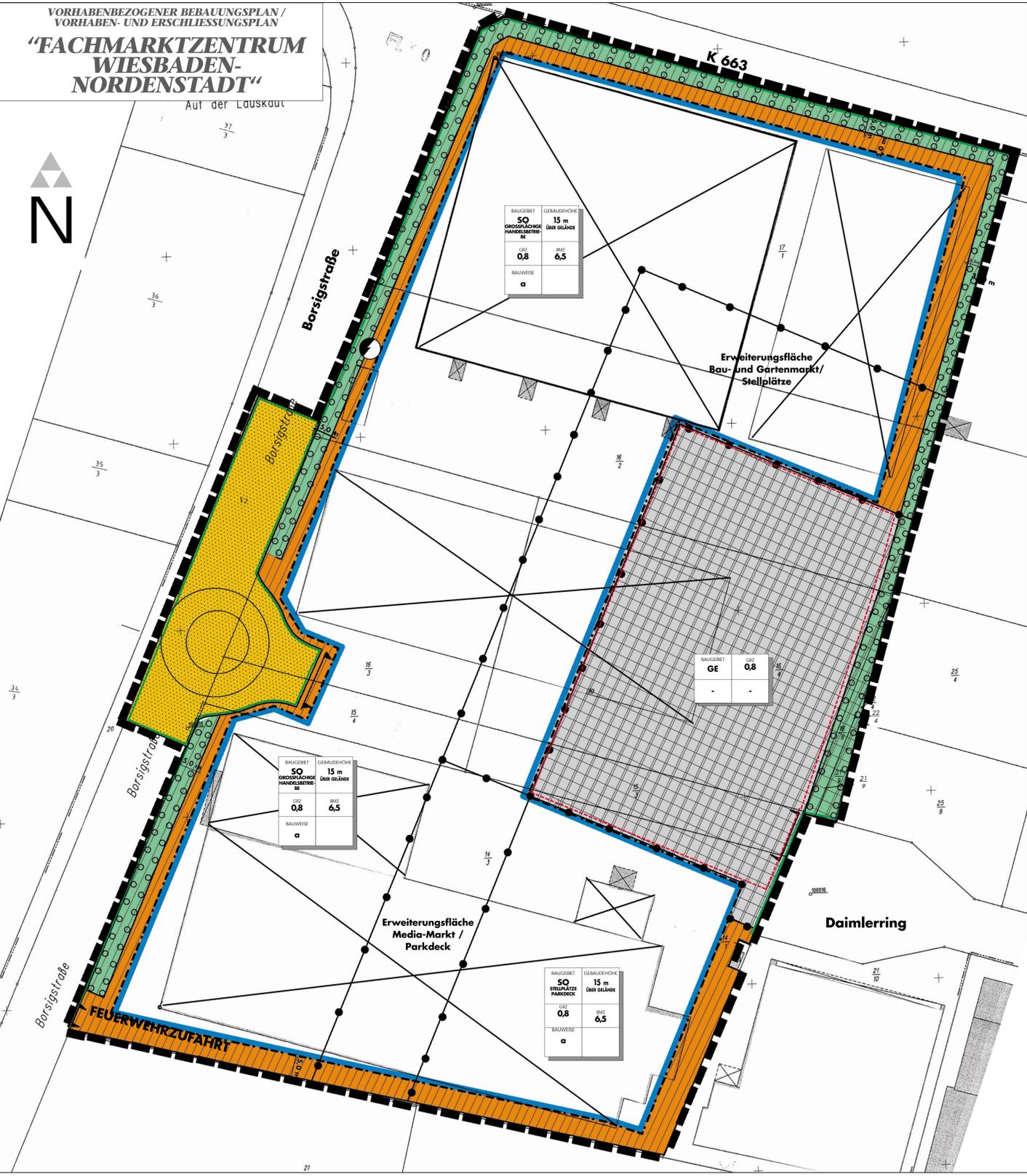


TEIL A: PLANZEICHNUNG



BAUGEBIET SO GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE	GERÄUDEHOHE 15 m ÜBER GELÄNDE
GRZ 0,8	BMZ 6,5
BAUWEISE a	

BAUGEBIET GE	GRZ 0,8

BAUGEBIET SO STELLPLATZE PARKDECK	GERÄUDEHOHE 15 m ÜBER GELÄNDE
GRZ 0,8	BMZ 6,5
BAUWEISE a	

BAUGEBIET SO STELLPLATZE PARKDECK	GERÄUDEHOHE 15 m ÜBER GELÄNDE
GRZ 0,8	BMZ 6,5
BAUWEISE a	

PLANZEIGNERLÄUTERUNG

(NACH BAUG IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANVZ 1990)

- CEUTUNGSBEREICH** (9 ABS. 7 BAUGB)
- SONSTIGES SONDERGEBIET GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE** (9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB UND 11 BAUNVO)
- GEWERBEGEBIET** (9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND 9 BAUNVO)
- GRZ 0,8**
- BMZ 6,5**
- GH 15 M**
- BAUWEISE a**
- STRASSENVERKEHRSFÄHIGE** (9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE** (9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

- EIN- UND AUSFAHRTBEREICH** (9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN** (9 ABS. 1 NR. 14 UND ABS. 9 BAUGB); HIER: TRAFOSTATION
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN SOWIE MASSE BAULICHER ANLAGEN (HIER: VERSCHIEDENE BAUGEBIETSARTEN)** (9 ABS. 4 S. 16 ABS. 9 BAUNVO)
- FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND**
- ABRISS**

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V.M. BAUNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
 - 1.1 Baugebiet SO
 - 1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen
 - 1. ein Bau- und Gärtenmarkt mit max. 15.000 m² Verkaufsfäche,
 - 2. ein Elektrofachmarkt, insbesondere mit den Sortimenten Fotoapparate, Videogeräte, Fotoapparate u.a., Musikinstrumente, Tonträger, Elektrowaren/Unterhaltungselektronik (braunes Sortiment) sowie Heimcomputer (Soft- und Hardware), und weitere attraktive Fachmarktflächen mit insgesamt max. 7.000 m² Verkaufsfäche,
 - 3. Schank- und Speisewirtschaften mit insgesamt max. 300 m² Geschöfffläche,
 - 4. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Fachmarktzentrum zugeordnet und im angrenzenden Grundfläche und Baumasse unterge-

- 1.1.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen**
 - Nicht zulässig sind Fachmärkte mit folgenden zentralen Kernsortimenten (gem. GMA-Liste):
 - Nahrung- und Genussmittel, Reformwaren, Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken, Drogeriewaren (inkl. Wäsche und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie, Blumen, Tiere, Zoofutik, Tierpflegeartikel, Tiernahrung, Oberbekleidung, Wäsche, Kurzschneewaren, Wäse, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u.a., Schuhe/Familien, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren inkl. Hüle und Schirme, Orthopädie, Spielwaren und Bastartikel, Sportartikel (inkl. Bekleidung), Nähmaschinen und Zubehör u.a., Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren, Teppiche, Uhren, Schmuck, Silberwaren, optische und fernmechanische Erzeugnisse, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Waffen und Jagdbedarf.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
 - 2.1 Grundflächenzahl
 - gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis 0,85 für die Errichtung von Zu- und Umfahrrufen ist zulässig.
 - Bei der Berechnung der Grundflächenzahl ist von der Gesamtgröße des Plangebietes, mit Ausnahme der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, in Ansatz zu bringen.
 - 2.2 Baumassenzahl
 - gem. §§ 16 und 21 BauNVO, Bei der Berechnung der Baumasse ist die Gesamtgröße des Plangebietes in Ansatz zu bringen. Das Parkdeck, als offenes Parkdeck, bleibt bei der Berechnung der Baumasse ausser Betracht.
 - 2.3 Höhe baulicher Anlagen
 - gem. §§ 16 und 18 BauNVO, Die Gebäudehöhe wird im gesamten Planungsgebiet auf maximal 15 m über vorhandenem Gelände festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe von 5 m für 10 % der bebauten Fläche ist zulässig. Die Höhe wird gemessen von Oberkante natürlichem Gelände (mittlere Höhe an der straßenseitigen Gebäußaußenwand) bis zur obersten schattenwerfenden Kante (Gebäudehauptkante). Ausnahmen können nur für Schornsteine o.ä. sowie für Gebäude, deren Nutzung eine größere Höhe erforderlich macht, in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegen stehen. Schornsteine, nachgeordnete Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind oder andere Bauwerke, die eine Höhe von bis 35 m überschreiten, müssen im einzelnen auf Kennzeichnungsanforderungen hin von der Militärischen Luftfahrtbehörde überprüft werden.
- 3. BAUWEISE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
 - hier abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
 - In der abweichenden Bauweise werden Gebäude mit einer Länge von über 50 m errichtet. Der Grenzabstand kann bis auf 5 m unterschritten werden.
- 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
 - hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO, Stellplätze, Zugänge und sonstige dem Sonstigen Sondergebiet zugeordnete Nebenanlagen sowie Zu- und Umfahrrufen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
 - Auf den Grundstücksflächen sind insgesamt 570 Stellplätze geplant.
 - Außerdem ist die Errichtung eines Parkdecks zulässig um zusätzliche Stellplätze zu erzielen.
 - Die maximal mögliche Stellplatzanzahl beträgt 800.
 - Nach der Verordnung zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde Delkenheim ist die Versicherung von Niederschlagswasser von Verkehrsmitteln vorzusehen. Die Stellplätze sind somit mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Nach Aufhebung der o.g. Verordnung gilt für die dann herzustellenden Stellplätze folgende Festsetzung:
 - Alle offenen Stellplätze (ausgenommen das Parkdeck) sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Gemäß § 4 der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden ist pro 3 Stellplätze ein Baum anzupflanzen. Folgende Baumarten sind dafür vorzusehen:
 - Mhlbeere (Sorbus aria)
 - Stadtbirne (Prus celtica) "Chantelvier"
 - Robinie in Sorten (Robinia div. spec.)
 - Säulen-Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata')
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Säulen-Eberesche (Sorbus aucuparia 'Fastigiata')
 - Alle weiteren Laubbäume, die im Bereich der Stellplätze nicht untergeordnet werden können, sind innerhalb des Plangebietes auf den Flächen zum Anpflanzen bzw. den nicht überbaubaren Flächen anzupflanzen.
 - Zwischen den Stellplatzreihen vorgesehenen Baumstrassen haben eine Mindestbreite von 1 Meter aufzuweisen.

- 2.1 Baugebiet GE**
 - Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- 2.1.1 zulässige Arten von Nutzungen**
 - Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 1 BauNVO und § 1 Abs. 4 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE zulässig:
 1. Stellplätze

- 9. VERWENDUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB I.V.M. § 87 ABS. 2 NR. 3 HESSISCHE BAUGEBIETSGES. (HBO))
 - Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich Dachneigung ist über ein getrenntes Leitungssystem auf zu errichtende Zisternen zu leiten und ausschließlich als Brauchwasser (z.B. Bewässerung von Pflanzflächen innen und außen) zu nutzen.

- 6. VERKEHRSFÄHIGE, EIN- UND AUSFAHRTBEREICH** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
 - Im Bereich der Borsigsstraße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von max. 30 m als Verkehrsfäche festgesetzt.
 - Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird am südlichen Plangebietrand ein Ein-/Ausfahrtbereich festgesetzt (Feuerwehrezufahrt, Anlieferung Elektrofahrzeuge) im Bereich Daimlerring sowie des geplanten Kreisverkehrplatzes wird ebenfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB jeweils ein Ein-/Ausfahrtbereich festgesetzt.
- 7. VERSORGUNGSFLÄCHE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)
 - siehe Plan
 - Hier: Standort Trafostation
- 8. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB IN ANWENDUNG DES § 9 BAUNVO)
 - Die zur Borsigsstraße und zur K 663 hin gerichteten geschlossenen Fassadenflächen sind einzugraben. Hierzu ist je 50 m² geschlossene Wandfläche mindestens eine Kletterpflanze zu verwenden.
 - In Anwendung des § 9 Abs. 2 HBO sind auf den errichteten baulichen Anlagen im Planungsgebiet Dachflächen in der Größe von einem Drittel der überbauten Grundfläche zu begrünen.

- Zur Einbindung und Abschirmung der Baulichkeiten werden auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen entlang der westlichen, östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen gepflanzt und dauernd erhalten:
 - Je m² ein Strauch der Straucharten:
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Felsenbirne (Amelanchier canadensis)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Kornelkirsche (Cornus mas)
 - Bühlhainbuche (Cornus sanguinea)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Säulenplatane (Ilex aquifolium)
 - Immergrün Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Kirschlorbeer (Prunus cerasifera)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
 - Silberweide (Salix caprea)
 - Roter Holunder (Sambucus racemosa)
 - Vollriger Schneeball (Viburnum lantana)

- Entlang der Borsigsstraße und der K 663 ist eine Baumreihe mit Bäumen 1. Ordnung anzulegen. Folgende Arten sind vorzusehen:
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Eiche (Fraxinus excelsior)
- Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist eine Baumreihe mit Bäumen 1. Ordnung anzulegen. Folgende Arten sind vorzusehen:
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Mhlbeere (Sorbus aria)
 - Wildstachelschneeball (Sorbus aucuparia 'Fastigiata')
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Säulen-Eberesche (Sorbus aucuparia 'Fastigiata')
- Es sind Hochstämme, Stammumfang mindestens 16-18 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, zu wählen. Ein- und Ausfahrten sowie Sichtdielecke sind von den Bepflanzungen freizuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

- GRUNDWASSERSCHUTZZONE**
 - Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzbereiches für die Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Wiesbaden in Wiesbaden-Delkenheim.
 - Für Maßnahmen im Trinkwasserschutzbereich werden beachtet:
 1. die "Verordnung zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis" vom 25.09.1972, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (St. Anz. 45/1972, S. 1896-1899)
 2. Die "Richtlinien für Trinkwasserschutzbereiche" DVWG Arbeitsblatt W 101 Aus. 1975
 3. die "Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasserführender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung -VAwS) vom 16.09.1993 (BVB 1/93, S. 409)
 4. Die "Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen im Wasserversorgungsgebiet", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. Köln (RStWag, Ausgabe 1982) sowie sie singemäßig anwendbar sind.
 5. Muster-Wasserschutzbereichsverordnung (StAnz. Nr. 13 vom 25.06.1996 S. 991 ff.)

HINWEISE

- DENKMALSCHUTZ**
 - Bei Erdarbeiten zulage kommende Bodendenkmäler sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden.
- BAUMPFLANZUNGEN**
 - Das Merkblatt über Baumstandorte und unterschiedliche Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baupflanzungen zu beachten.
- SCHALLSCHUTZ**
 - Zum Schutz gegen eventuell auftretenden Fluglärm des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim sind die Außenräume der Betriebsvorrichtungen so auszuführen, daß sie aus technischer Sicht den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VAwS bei Planung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.
- BAUSCHUTZBEREICH DES FLUGHAFENS WIESBADEN-ERBENHEIM**
 - Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Umkreises von 1,5 km Halbmesser um den Flughafen Wiesbaden-Erbenheim. Hier sind die gem. § 12 Abs. 31a LuftVG von der Luftfahrtbehörde vorgegebenen Bauhöhenbeschränkungen zu beachten, d.h. wird die geplante Bauhöhe von 15 m über Grund überschritten, ist die Zustimmung der Verkehrsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde erforderlich.
- STELLPLATZSATZUNG DER STADT WIESBADEN**
 - Die Vorschriften der Satzung über Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abschlusplätze für Fuhrwerke (Stellplatzsatzung) der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 22. Mai 1995 sind zu berücksichtigen.
- BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT WIESBADEN**
 - Die Vorschriften der Ortsatzung zum Schutz des Baumbestandes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung) vom 28.06.1990 sind zu berücksichtigen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, der. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 2013),
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investition und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauhand vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 464),
 - die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, Nr. 3 Anlage),
 - das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 1966), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 2013),
 - das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. Neuf. der Bek.
- vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695), zu geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I, S. 632),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 13. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950),
- das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I, S. 114),
- die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 22. Mai 1995,
- die Hessische Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1998 (GVBl. I, S. 34),
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I, S. 113) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 514),
- das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HBNatSchG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 209) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVBl. I, S. 145),
- die Ortsatzung zum Schutz des Baumbestandes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung) vom 28.06.1990,
- das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I, S. 417).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die ZARUS Verwaltung GmbH & Co. Objekt Nordenstadt KG, vertreten durch die MRE Metro Real Estate Management GmbH, hat am 20.01.1999 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens über den Vorhaben- und Erschließungsplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fachmarktzentrum Wiesbaden-Nordenstadt" beantragt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 03.02.2000 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes/vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fachmarktzentrum Wiesbaden-Nordenstadt" einzuleiten (§ 12 Abs. 2 BauGB).
- Der Beschluß über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde am 15.03.2000 ersichtlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Vorhaben und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 21.04.1999 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 19.04.1999 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.01.2002 um Stellungnahme gebeten.
- Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende öffentliche Auslegung hingewiesen.
- Wiesbaden 25.04.2002 Prof. Dr. Ing. Pos. Stadtrat
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Vorhaben und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 16.10.2002 ersichtlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 3 BauGB).
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan "Fachmarktzentrum Wiesbaden-Nordenstadt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Die Beschlüsse der betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.01.2002 um Stellungnahme gebeten.
- Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende öffentliche Auslegung hingewiesen.
- Wiesbaden 25.04.2002 Dr. Bohr. Ist. Verm. Direktor
- Die Beteiligung der betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.01.2002 um Stellungnahme gebeten.
- Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende öffentliche Auslegung hingewiesen.
- Wiesbaden 13.11.2002 Dr. Bohr. Ist. Verm. Direktor
- Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.
- Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans/Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgrund früherer Flächlinien- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben.
- Die Planunterlagen sind unter Zugrundelegung der amtlichen Liegenschaftskarte entstanden.
- Wiesbaden, den _____

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN / VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN "FACHMARKTZENTRUM WIESBADEN-NORDENSTADT"



M 1:500